

Verordnung

vom 30. November 2015

Inkrafttreten:

01.01.2016

**zur Änderung des Reglements
über die Gymnasialausbildung**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Schülerinnen und Schüler können beim Aufnahmegesuch zur gymnasialen Ausbildung das von ihnen gewünschte Kollegium angeben. Es stehen ihnen ebenfalls mehrere andere Wahlmöglichkeiten offen. Dazu gehören die alten Sprachen und das Fach Kunst. Seit der Einführung des neuen Konzepts der zweisprachigen Ausbildung im Schuljahr 2014/15 können die Schülerinnen und Schüler zudem zwei entsprechende Angebote wählen.

Dadurch wird es fast unmöglich, alle Wünsche der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und gleichzeitig eine gleichmässige Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Gymnasien nach zwingenden Kriterien zu gewährleisten: ausgeglichene Klassenbestände, Aufnahmekapazitäten der Schulen, Unterrichtssprache, ausgeglichene Geschlechteraufteilung, Herkunftsschule, Geschwister, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Talente in Sport und in Kunst usw.

Diese Aufteilung muss im Übrigen nach rationellen Kriterien erfolgen, um die Entscheidungen über die Eröffnung von ein- und zweisprachigen Klassen einzuhalten.

Gegen den Entscheid über die Zuweisung zu einem bestimmten Kollegium in der Stadt Freiburg, der die Rechtsstellung der Schülerin oder des Schülers nicht tangiert, soll deshalb in Zukunft kein besonderes Rechtsmittel mehr ergriffen werden können. Die Wünsche der Schülerinnen und Schüler können aus obenerwähnten Gründen ohnehin nicht in jedem Fall berücksichtigt werden.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 15. April 1998 über die Gymnasialausbildung (SGF 412.1.11) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL